

Entgelte der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Veröffentlichungspflicht nach § 27 Abs. 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ist zwischen Netznutzern und dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes ein angemessenes Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel festzulegen, sofern der Netznutzer sämtliche in der Netzebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

Das Entgelt hat sich an den individuell zurechenbaren Kosten dieser singulär genutzten Betriebsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Netzkostenermittlung nach § 4 StromNEV zu orientieren. Im Übrigen wird die Entnahmestelle bezüglich ihres Entgeltes so gestellt, als sei sie direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

Individuelle Netzentgelte – Preisblatt für singulär genutzte Betriebsmittel gem. § 19 Abs. 3 StromNEV

Zählpunktbezeichnung	abrechnungsrelevante Netz- oder Umspannebene gemäß Preisblatt	Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel Euro/a netto
DE00018149824V00000000000005685SM	Umspannung HS/MS	2.800,00

Die Entgelte sind Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer von derzeit 19 %.